

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2



9-N-0241

Bearbeiter
E. Winter

(0 22 36) 9025

Durchwahl Datum
34208 22. Oktober 2003

Betrifft:

Breitenfurt, Eiche auf dem Grundstück Nr. 506/1, EZ. 2727, KG. Breitenfurt,
Erklärung zum Naturdenkmal; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf dem Grundstück Nr. 506/1, EZ. 2727, KG. Breitenfurt, stockende Eiche zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Behörde wurde angeregt, die oben angeführte Eiche zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet, ein Gutachten eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 20. Mai 2003 eingeholt und dieses im Rahmen des Parteiengehörs dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der NÖ Umwelthanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2003 hat sich Herr Johann Breiteneder, vertreten durch Herrn RA Dr. Dietmar Neugebauer, gegen das Ergebnis der Begutachtung ausgesprochen und um Fristerstreckung für die Vorlage einer fundierten Stellungnahme ersucht.

In der danach mit Schriftsatz vom 15. September 2003 vorgelegten „Gutachterlichen Stellungnahme zur Unterschutzstellung der alten Eiche auf dem Gst.Nr. 506/1 in der KG. Breitenfurt“ durch das Büro für Biologie, Ökologie und Naturschutzforschung

Mag. Dr. Andreas Traxler wird neben Sachverhalt und Fragestellung, Methodik, einer Beschreibung der Stiel-Eiche des Naturdenkmalverfahrens, der Auflistung und Beschreibung von augenfälligen Bäumen im Bezirk Mödling, einer Auflistung und Beschreibung ausgewiesener Naturdenkmäler im Bezirk Mödling, sowie von einzigartigen Naturdenkmälern in Österreich, zusammenfassend noch Folgendes ausgeführt:

„Fazit:

Wie oben dargestellt, hebt sich die Stiel-Eiche aufgrund ihres Alters, der schönen Wuchsform und des hohen BHD vom Großteil der Bäume des Umlandes ab und besitzt daher eine landschaftsprägende Funktion, die sich dem Betrachter jedoch erst aus der Nähe offenbart. Aufgrund der Nähe zum benachbarten Gehölz und der durchschnittlichen Höhe handelt es sich um keine besonders dominante Erscheinungsform des Landschaftsbildes; weiters ist die Einsehbarkeit des Baumes nur innerhalb der Wiese gegeben, die fast durchgehend von Gehölzen umgeben ist.

In einer stichprobenartigen Erhebung von auffälligen Bäumen in Teilbereich des Bezirk Mödling wurden 36 Baumindividuen erfasst, von denen 24 Bäume frei stehend und 12 in Baumstrukturen integriert sind. Diese Bäume sind keine Naturdenkmäler, heben sich aber ebenfalls aufgrund von Alter oder Wuchsform, Kronenausbildung, Brusthöhendurchmesser, Lage oder Einsichtigkeit in der Landschaft von der Masse der im Bezirk vorkommenden Gehölze ab und prägen somit in unterschiedlichem Ausmaß das Erscheinungsbild der Landschaft.

Augenfällige Bäume, zu denen auch die gegenständliche Eiche zählt, sind daher zerstreut im Bezirk vorhanden.

Keiner der kartierten Bäume ist in Österreich einzigartig (wie beispielsweise die oben erwähnte 1000jährige Eiche oder die 1000jährige Eibe mit einem Brusthöhenumfang von 560 cm), aber alle zeichnen sich durch eine augenfällige Schönheit aus.

Die gegenständliche Eiche liegt hinsichtlich des Stammumfanges im oberen Bereich der kartierten Bäume, in der landschaftsprägenden Funktion im mittleren bis unteren Bereich der Solitärbäume.

Jeder der erfassten Bäume erfüllt eine unterschiedliche Kombination aus den Merkmalen Schönheit, Wuchsform, landschaftsprägende Funktion, Einsichtigkeit, Alter, Höhe und Brusthöhendurchmesser.

Die Abschätzung der Schutzwürdigkeit der gegenständlichen Eiche unterliegt dem Ermessen und der Gewichtung einzelner Kriterien der Bezirkshauptmannschaft Mödling und ihren zugrundeliegenden Unterschutzstellungskonzept.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien des § 12 NÖNSchG 2000 in Österreich, aber auch innerhalb von Bezirken meist nicht einheitlich angewandt werden und nicht immer nachvollziehbar sind.

Es sind zahlreiche Beispiele von hochgradig prägenden Naturgebilden bekannt, welche nicht dem Naturdenkmalschutz unterliegen. Vereinzelt sind jedoch auch unauffällige Bäume ohne besondere Merkmale als Naturdenkmal ausgewiesen.

Durch die Erarbeitung eines Naturdenkmal-Konzept innerhalb eines Bezirks könnte die Ausweisung von Naturdenkmälern erleichtert und vereinheitlicht werden und dem Gedanken eines repräsentativen Schutzes einer bestimmten Anzahl von Bäumen besser Rechnung getragen werden.“

Hierüber hat die Behörde eine neuerliche naturschutzbehördliche Beurteilung vom 7. Oktober 2003 eingeholt, die wie folgt lautet:

„Zum Gutachten des Herrn Mag. Dr. Draxler kann folgendes festgestellt werden:

Im wesentlichen bestätigt der Gutachter die Einschätzung des Baumes und bezeichnet diesen wörtlich als „stille Schönheit“. Weiters bescheinigt er dem Baum die Auffälligkeit der breiten und regelmäßig gewachsenen halbkugelförmigen Krone und betont ausdrücklich die schöne Wuchsform des Baumes, wobei die Äste im unteren Bereich fast waagrecht und breit ausladend gewachsen sind. Weiters hat er in seiner Aufstellung von unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäumen im Bez. Mödling dem gg. Baum betreffend des Stammumfanges an zweit bester Stelle angeführt. Dazu schreibt er, dass man nur wenige Baumexemplare mit größeren Stammdurchmessern als die betroffene Eiche innerhalb des kartierten Gebietes findet.

Da der Baum allerdings nur seine prägnanten Merkmale aus unmittelbarer Nähe zeigen soll, und somit kein Naturdenkmal darstellen kann, kann so nicht nachvollzogen werden. Der Baum als ganzer, welcher als Solitärbaum auf einer Wiese stockt, prägt das Landschaftsbild ganz wesentlich, da sich die Wiese im Ortsbereich von Breitenfurt befindet und von Bauland (Siedlungen) umschlossen ist. Daher sind solche Standorte bzw. Bäume besonders schützenswert. Besonderheiten betreffend des Wuchses oder sonstiger anderer Eigenschaften sind bei allen Naturdenkmälern erst in unmittelbarer Nähe erkennbar.

Weiters bestätigt der Gutachter auch die Vitalität des Baumes, bemängelt aber andererseits den vorhandenen Dürholzanteil.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stört der Dürholzanteil nicht, da dieser ganz einfach zum Erscheinungsbild eines alten Baumes gehört. Da der Baum auf einer Wiese und in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu öffentlichen Einrichtungen steht ist auch der Gefährdungsgrad durch abbrechende Äste als gering einzustufen. Andererseits ist es durchaus denkbar, den Dürholzanteil im Kronenbereich zu reduzieren.

Die Auflistung vieler Naturdenkmäler im Bez. Mödling und auch außerhalb des Bez. Mödling und deren Beschreibung und die sich daraus ergebende Beurteilung des Gutachters hat mit dem gg. Verfahren nichts zutun.

Es kann der Naturschutzabteilung daher weiter empfohlen werden, den Baum unter Naturschutz zu stellen.“

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Der von der Behörde beigezogene Amtssachverständige hat in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen und fachlich fundierten Art und Weise dargelegt, dass der gegenständliche Baum die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt.

Diese Ausführungen können durch das vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. Andreas Traxler vom 2. September 2003 nicht widerlegt werden. Es führt vielmehr selbst aus, dass sich die Stiel-Eiche aufgrund ihres Alters, der schönen Wuchsform und des hohen BHD vom Großteil der Bäume des Umlandes abhebt und daher eine landschaftsprägende Funktion besitzt.

Die weiteren Ausführungen dienen nach Meinung der Bezirkshauptmannschaft Mödling eher der Untermauerung des Wunsches nach einem Naturdenkmal-Konzept als dass die Beurteilung durch den Amtssachverständigen erschüttert wird.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an

1. Herrn Johann Breiteneder, z.Hd. Herrn RA Dr. Dietmar Neugebauer, Wollzeile 6-8, 1010 Wien
2. Herrn Bürgermeister in 2384 Breitenfurt
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit:
Mödling am 17. Dez.

Für den Bezirkshauptmann:

Winter

